

2021-04-15

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Presse wird bereits vielfach über den Kabinettsbeschluss zur Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung und der damit verbundenen Arbeitgeber Coronatest-Angebotspflicht berichtet. Leider fehlen hierzu noch die gesetzlichen Grundlagen in Verordnungen etc. so dass wir hierzu noch keine detaillierten Informationen bereitstellen können.

Auch die Änderung des Infektionsschutzgesetz muss noch durch den Bundestag und Bundesrat, so dass wir hierzu noch keine aktuellen Hinweise erteilen können. Wir werden Sie jedoch umgehend informieren, sobald uns Näheres bekannt ist.

Dennoch wollen wir auf folgende Änderungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie hinweisen:

#### **Kontaktpersonen - Nachverfolgung**

Das RKI hat seine Empfehlungen dazu geändert, wann bei Kontaktpersonen das Risiko einer Corona-Infektion eine Quarantäne notwendig macht. Die Empfehlungen sind für die Gesundheitsämter die fachliche Basis für Quarantäneentscheidungen und die Quarantäneverordnungen verweisen hierauf.

In vielen Fällen führt jetzt bereits die mehr als 10-minütige Anwesenheit im selben Raum zu einem „engen Kontakt“ und ggf. einer Quarantäne.

Die Corona-Quarantäne-Verordnung für Baden-Württemberg wurde leider noch nicht angepasst. Gleichwohl empfehlen wir dringend, die geänderten RKI-Regeln zu beachten. Wir haben dazu unsere Handlungshilfe „Corona-Vorsorge“ entsprechend angepasst und auf unserer Homepage eingestellt. Die vollständige Empfehlung des RKI finden Sie gegebenenfalls auf [dieser Internetseite](#).

#### **Kurzarbeit**

Die bisher coronabedingten Erleichterungen der Kurzarbeit wurden bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die Kurzarbeit bis einschließlich 30. Juni 2021 einführen. In diesem Fall gelten weiterhin die folgenden, erleichterten Voraussetzungen:

- Entgeltausfall > 10 % für mindestens 10 % der insgesamt im Betrieb Beschäftigten
- kein Aufbau von Minusstunden erforderlich
- auch für Leiharbeiter möglich

Seite 2 zum Schreiben vom 15. April 2021

Erst ab Juli 2021 ist dann wieder das Drittelerfordernis der Beschäftigtenzahl ausschlaggebend. Des Weiteren müssen dann flexible Arbeitszeitkonten zur Vermeidung von Kurzarbeit komplett ausgeschöpft werden (gegebenenfalls müssen Beschäftigte Minusstunden aufbauen).

Weitere Informationen können Sie den FAQs der BDA vom 29.03.2021 entnehmen, die wir auf unserer Homepage unter „Kurzarbeit“ eingestellt haben.

### **Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“**

Am 23. März sind die Änderungen der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogramms "Ausbildungsplätze sichern" im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Das Bundesprogramm wurde verlängert und die Förderungen ausgeweitet.

Das Förderprogramm richtet sich vor allem an **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**, die von der Corona-Krise betroffen sind, um die Anzahl von Ausbildungsplätzen in einem Betrieb zu erhalten, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen oder die Fortsetzung der Ausbildung im Betrieb zu unterstützen sowie ggf. die Übernahme von Auszubildenden.

Die geänderten Fördertatbestände können für folgende Zeiträume beantragt werden:

- Ausbildungsprämie und AusbildungsprämiePlus für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen.
- Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit für Auszubildende und AusbilderInnen für die Monate ab April 2021.
- Übernahmeprämie ab Inkrafttreten der Richtlinie, d. h. ab sofort.
- "Lockdown-II-Zuschuss für Kleinstunternehmen", die aufgrund behördlicher Anordnung seit November 2020 oder später ihre Geschäftstätigkeit nicht/in geringem Umfang ausüben durften.

Detaillierte Informationen zu den Leistungen und Voraussetzungen finden Sie auf [dieser Seite](#) der Bundesagentur für Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum